

jedoch diese Beschränkungen im internationalen Handel beseitigt werden. Im Imperialismus wird die Z.politik als Instrument der Exportexpansion der kapitalistischen Hauptländer angewandt, wobei durch Anwendung von Kampf- und Vergeltungs-Z. im gegenseitigen Warenverkehr günstige Absatzbedingungen für den Absatz der eigenen Waren auf anderen Märkten erzwungen werden sollen; diese Maßnahmen sind meist noch mit Importbeschränkungen usw. gekoppelt. Es gibt auf dem Weltmarkt verschiedene Z.arten: Nach der Verkehrsrichtung unterscheidet man Einfuhr-Z., Ausfuhr-Z. und Durchfuhr- bzw. Transit-Z. Die Einfuhr-Z. sind in kapitalistischen Ländern die wichtigste Z.art und gleichzeitig ein wesentliches Instrument der staatlichen Regulierung der Außenhandelsbeziehungen. Die Gliederung nach dem Z.tarif unterscheidet autonome und Konventional-Z. (Vertrags-Z.). Die autonomen Z. sind die gesetzlich festgelegten allgemeinen Z.sätze, die gegenüber solchen Staaten angewendet werden, mit denen keine vertragliche Vereinbarung besteht. Die Konventional-Z. beinhalten für die vereinbarte Dauer wechselseitige Vergünstigungen hinsichtlich der Z.belastung, die nicht nur von den vertragschließenden Seiten, sondern unter den Bedingungen der Meistbegünstigung auch von Dritten beansprucht werden können. Zur direkten Beeinflussung des Außenhandels dienen in besonderem Maße die Regulierungs-Z. Die Zollpolitik der sozialistischen Länder basiert auf den Prinzipien der Gleichberechtigung, des gegenseitigen Vorteils und der Beseitigung von diskriminierenden Handelsbeschränkungen. Die Z. im Sozialismus sind im Hinblick auf die

Planung des Exports und Imports von untergeordneter Bedeutung. Die grundsätzlichen zollrechtlichen Vorschriften der DDR regelt das Z.gesetz. Es formuliert die Aufgaben der Z.verwaltung der DDR, und es legt fest, daß das Territorium der DDR ein Z.gebiet bildet; die Staatsgrenzen sind zugleich Z.grenzen. Auch in der Z.gesetzgebung spiegelt sich der Charakter eines Staates wider. Während z. B. das Z.gesetz der DDR von der Achtung der Souveränität anderer Staaten ausgeht, erhebt das westdeutsche Z.gesetz Ansprüche gegenüber anderen Staaten.

Zufall: Ergänzung und Erscheinungsform der → *Notwendigkeit*. Ein Vorgang ist zufällig, wenn er nicht mit Notwendigkeit aus dem Wesen des betreffenden Prozesses folgt, sondern auch anders verlaufen kann. Jeder Z. hat seine Ursachen, d. h., er ist ebenfalls kausal bedingt. Der Z. ist insofern eine Ergänzung der Notwendigkeit, als die Notwendigkeit immer gepaart mit dem Z. auftritt, d. h., ein notwendiges Ereignis wird gleichsam durch zufällige Seiten ergänzt. Eine Erscheinungsform der Notwendigkeit ist der Z., weil den zunächst zufällig anmutenden Erscheinungen immer eine Notwendigkeit zugrunde liegt, die es im Prozeß der Erkenntnis festzustellen gilt. Der Z. ist ebenso wie die Notwendigkeit objektiv-real. In dem dialektischen Verhältnis von Notwendigkeit und Z. ist die Notwendigkeit das Bestimmende, Wesentliche.

zweiter Weltkrieg: von den faschistischen Staaten Deutschland, Italien und Japan angestrebt, aus den Widersprüchen des imperialistischen Systems erwachsener Krieg, dauerte von Sept. 1939 bis